Jugendordnung der Bläserjugend im Bläserverband Mecklenburg-Vorpommern 2023

§ 1 Verbandsangehörigkeit

- (1) Die Bläserjugend Mecklenburg-Vorpommern (BJ M-V) ist die Jugendorganisation des Bläserverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (BV M-V)
- (2) Die BJ hat ihren Sitz wie der BV in Grimmen
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Die BJ vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitische Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 2 Zweck der Bläserjugend

- (1) Die BJ MV setzt sich für die allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit, Jugendpflege und Jugend Aus- sowie Fortbildung ein.
- (2) Die BJ MV bekennt sich zu den Aufgaben und Zielen des BV M-V.

§ 3 Die Organe der Bläserjugend

Die Bläserjugend setzt sich zusammen aus:

- 1. Jugendvorstand
- 2. Jahreshauptversammlung

§ 4 Der Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand wird bei der Jahreshauptversammlung (JHV) gewählt und bestätigt. Wählbar ist jede volljährige, geschäftsfähige Person eines Mitgliedvereins im BV. In Ausnahmefällen können außerordentliche Mitglieder z. B. Einzelmitglieder gewählt werden. Ein außerordentliches Mitglied kann jede volljährige, geschäftsfähige Person sein, die nicht in einem Mitgliedsverein im BV ist.
- (2) Der Jugendvorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - 1. Landesjugendwart/in
 - 2. Stellv. Landesjugendwart/in
 - Kassenwart/in

Die unter 1.-3. genannten Mitglieder bilden den engeren und geschäftsführenden Vorstand. Dem/ Der Landesjugendwart_in kommt die Position gleich eines/einer Vorsitzende_n. Er/Sie vertritt die Bläserjugend im Präsidium des Bläserverbandes M-V e.V.. Nur der/die Landesjugendwart_in ist Unterschriftsberechtigt.

(1) Beisitzer/innen werden vom Jugendvorstand in einer Sitzung beraten und gegebenenfalls bestätigt. Die Beisitzer/innen dienen dem Jugendvorstand in beratender Weise und besitzen keine Entscheidungsgewalt. Sie können für Gremienarbeit eingesetzt werden.

- (2) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Jugendvorstand setzt sich aus mindestens 2 verschiedenen Mitgliedsvereinen und/oder außerordentlichen Mitgliedern des Bläserverbandes M-V e. V. zusammen. Wählbar sind nur Mitglieder aus Mitgliedsvereinen des Bläserverbandes M-V e.V. In Ausnahmefällen können außerordentliche Mitglieder z. B. Einzelmitglieder gewählt werden. Ein außerordentliches Mitglied kann jede volljährige, geschäftsfähige Person sein, die nicht in einem Mitgliedsverein im BV ist. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so folgt eine Nachwahl bei der Turnusmäßigen JHV. Eine Wiederwahl in den Jugendvorstand ist möglich. Der verbleibende Vorstand übernimmt die Aufgaben des ausscheidenden Vorstandmitgliedes oder kann ein neues Vorstandsmitglied benennen.
- (3) Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von/vom Landesjugendwart/in und bei dessen Verhinderung von/vom stellv. Landesjugendwart/in mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Jugendvorstandsmitglieder/innen anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorstandssitzungen leitet der/die Landesjugendwart_in, bei dessen Verhinderung der/die stellv. Landesjugendwart_in. Die Vorstandsbeschlüsse sind in geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Ein Jugendvorstandsbeschluss wird schriftlich protokolliert und kann auch per Umlaufverfahren erwirkt werden.
- (3) Die Mitglieder/innen des Jugendvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Dem Jugendvorstand darf durch seine Tätigkeit kein finanzieller Vor- oder Nachteil entstehen.
- (5) Der Jugendvorstand übernimmt die Beantragung von Fördermitteln in Eigenverantwortung und verfügt über ihre zufließenden Mittel nach Maßgabe des jeweiligen Zuwendungsgebers selbstständig

§ 5 Die Jahreshauptversammlung (JHV)

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ der Bläserjugend. Sie findet jährlich statt
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Jugendvorstand. Sie ist an die letzte vom Mitgliedsverein bekannt gegebene Kontaktadresse (Postanschrift, Telefon/WhatsApp Faxnummer, E-Mail-Adresse) zu richten. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der JHV zu enthalten. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten, der den Mitgliedern dann eine ergänzte Tagesordnung zukommen lässt.
- (3) festzuhalten. Änderungen in der Jugendordnung sind mit Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.
- (4) Die Jahreshauptversammlung setzt die endgültige Tagesordnung fest und nimmt insbesondere den Jahresbericht sowie den Kassenprüfbericht entgegen, beschließt über die Entlastung des Jugendvorstands, vollzieht alle 2 Jahre die Wahlen, fasst Beschlüsse über Anträge und bestätigt den Haushaltsvorschlag.

- (5) Der Versammlungsleiter_in kann frei gewählt werden und wird mit einfacher Mehrheit bestätigt. Der/Die Versammlungsleiter/in schlägt die Art der Abstimmung vor. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (6) Die JHV ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Zulassung muss unterbleiben, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene JHV ist in jedem Falle beschlussfähig.
- (8) Stimmberechtigt sind der/die Jugendwart/in des Mitgliedvereins und zwei weitere Abgesandte des gleichen Mitgliedvereins. Stimmen des Jugendvorstandes zählen einzeln.
- (9) Die JHV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (10) Der/Die Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollführer/in, der über die Beschlüsse der JHV ein Protokoll aufnimmt. Das Protokoll ist vom/von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. In ihm sind Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder und welchen Mitgliedsverein sie repräsentieren, die Tagesordnung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse.
- (11) Die JHV ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Genehmigung des vom Jugendvorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplan
 - 2. Genehmigung der Jahresrechnung
 - 3. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
 - 4. Wahl und Abberufung der Jugendvorstandsmitglieder/innen
 - 5. Änderung der Jugendordnung, Auflösung der Bläserjugend
 - 6. Beschlussfassung über die Entlastung vom Jugendvorstand
 - 7. Wahl des Kassenprüfers
- (12)Die Prüfung des Jahresetats obliegt den zwei Kassenprüfer/innen. Ein/e Kassenprüfer/in wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ein/e Kassenprüfer/in scheidet jährlich aus und darf frühestens nach einem Jahr wiedergewählt werden. Die / Der Kassenprüfer/in haben jährlich mindestens eine Kassenprüfung durchzuführen. Auf Antrag des/der Kassenprüfer/in erteilt die JHV dem Vorstand die Entlastung

§ 6 Datenschutz

Die Bläserjugend folgt den Datenschutzbestimmungen des Bläserverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Diese Jugendordnung wurde von der Vollversammlung des Bläserverbandes M-V e. V. am 25.11.2023 beschlossen und setzt die Jugendordnung vom 22.06.2018 außer Kraft. Dies ist die 3. überarbeitete Version.